

GESCHÄFTSORDNUNG
der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas hat sich mit Beschluß vom 30. September 1977 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 9 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Einberufungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung gewünscht wird.
- (3) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Auf jede Tagesordnung soll gesetzt werden:
 - a) Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschrift,
 - b) Mitteilung und Beantwortung von Anfragen,
 - c) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen,
 - d) Festsetzung des Termins der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Vor Eintritt in die Beratungen sind folgende Punkte zu erledigen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - b) Feststellung der Anwesenheit,
 - c) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - d) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung.
- (3) Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind möglichst schriftlich, spätestens 1 Woche vor Beginn der Einladungsfrist beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzubringen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Tagesordnung ändern, und zwar durch Absetzung, sofern dieser Tagesordnungspunkt nicht gemäß § 2 Abs. 3 auf die Tagesordnung gesetzt wurde, Änderung der Reihenfolge oder Erweiterung der Tagesordnung. Sie kann einen Punkt aus dem nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil der Sitzung oder aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verweisen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 3 Vorlagen

Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Vorlagen und Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind mit der Einladung der Verbandsversammlung zu übersenden. In besonderen Fällen können Vorlagen auch nachgeliefert werden; jedoch so rechtzeitig, daß sich Mitglieder der Verbandsversammlung ausreichend auf die Sitzung vorbereiten können. Als ausreichend gilt eine Frist von 3 Tagen. Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung können Erläuterungen ausnahmsweise auch erst in der Sitzung gegeben werden. Darauf ist unter Angabe des dafür sprechenden Grundes in der Einladung hinzuweisen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht § 6 etwas anders bestimmt.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Mißfallen zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, aus dem Saale weisen.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist von dieser zu entscheiden, ob zu bestimmten Angelegenheiten anwesende Zuhörer gehört werden sollen. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit. Die Sitzung ist für die Zeit der Anhörung zu unterbrechen.
- (5) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

§ 5 Presse

- (1) Die im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen, deren Vertreter als solche im allgemeinen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, haben Anspruch auf Übersendung der Einladung, auf förderliche Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung und auf Zuweisung eines Sitzplatzes mit Schreibgelegenheit.
- (2) Über die Ergebnisse der Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind sie in Form einer gemeinsamen Presseverlautbarung durch den Vorstandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu informieren.

§ 6 Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers muß über die Zulassung oder Ausschließung der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.
Antrag bzw. Vorschlag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit einfacher Mehrheit beschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

- (2) Ihres vertraulichen Charakters wegen werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Prozeßangelegenheiten,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, wie es ihnen möglich ist.
- (3) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung abzumelden.

§ 8

Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter zugegen, so wählen die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes einen Sitzungsvorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 9

Pflichten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat die Geschäftsordnung und die sonstigen satzungsgemäßen oder gesetzlichen Verfahrensvorschriften durchzusetzen.

Erforderlichenfalls erteilt der Vorsitzende dem Verbandsvorsteher oder einem von ihm bezeichneten sonstigen Bediensteten sowie dem VHS-Leiter das Wort zu Erläuterungen oder zur Beantwortung von Anfragen. Bei der Beratung von Anträgen erteilt er dem Antragsteller oder dem vor einem Verbandsmitglied benannten Sprecher das Wort zur Begründung und Erläuterung. Anschließend stellt er die Angelegenheit zur Beratung.

§ 10

Ordnung in den Sitzungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Ein Mitglied, das zu einem Beratungsgegenstand sprechen will, meldet sich durch Erheben der Hand zu Wort. Es darf nur sprechen, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat.

- (2) Der Vorsitzende erteilt in der Regel, von dem in § 14 geregelten Falle abgesehen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen.
- (4) Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung begrenzt werden.
- (5) Bei der Beratung erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller zuerst das Wort.
- (6) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, auch nach Schluß der Diskussion, das Wort zu einer den Beratungsgegenstand betreffenden Erklärung zu verlangen.

§ 12 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Anfragen über jede die Versammlung angehende Angelegenheit anzubringen.
- (2) Solche Anfragen können unter dem in § 2 bezeichneten Tagesordnungspunkt an den Vorsitzenden oder den Vorstandsvorsteher gerichtet werden. Sie sollen schriftlich niedergelegt sein, sofern sie nicht so kurz sind, daß sie zur Niederschrift diktiert werden können. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluß der Sitzung schriftlich vor, so kann die schriftliche Fassung bis zum Ablauf des auf die Sitzung folgenden Tages nachgereicht werden.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so soll darauf innerhalb eines Monats, spätestens jedoch mit Zusendung des Protokolls schriftlich Bescheid erteilt werden. Der Fragesteller und die Mitglieder der Versammlung sollen je ein Exemplar von Frage und Antwort erhalten.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

„Zur Geschäftsordnung“ muß das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf. Über die Geschäftsordnung wird nach Antrag und evtl. Widerrede ohne weitere Aussprache abgestimmt.

§ 14 Schluß der Aussprache und Vertagung

- (1) Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung kann jederzeit den Antrag auf Schluß der Aussprache oder der Rednerliste stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Gegen diesen Antrag darf dann nur noch ein Mitglied der Versammlung sprechen. Nachdem der Vorsitzende die Namen der Redner, die sich für die Aussprache noch zu Wort gemeldet haben, verlesen hat, wird ohne weitere Aussprache über den Antrag abgestimmt.

§ 15

Verweisung an den Vorstandsvorsteher

Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Vorlagen und Anträge an den Vorstandsvorsteher zu verweisen oder zurückzuverweisen.

§ 16

Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag oder Beschluentwurf ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Antrgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist ber den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Zweifel darber, welcher Antrag der weitergehende ist.
- (2) Antrge zur Geschftsordnung gehen bei der Abstimmung den Fachantrgen vor.
- (3) ber nderungsantrge ist vor der Abstimmung ber den Hauptantrag abzustimmen.
- (4) Soweit in der Verbandssatzung nicht anders bestimmt und soweit die Verbandsversammlung nicht anders beschliet, wird durch Erheben der Hand ffentlich abgestimmt.
- (5) Abstimmungen, die gem der Verbandssatzung oder auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung geheim durchzufhren sind, erfolgen durch Abgabe eines verdeckten Stimmzettels.
- (6) Der Schriftfhrer zhlt die abgegebenen Stimmen und teilt dem Vorsitzenden das Ergebnis mit. Dieser verkndet das Ergebnis und erklrt die Vorlage oder den Antrag fr angenommen oder abgelehnt oder einen oder mehrere Kandidaten als gewhlt.

§ 17

Aufhebung von Beschlssen

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses der Verbandsversammlung kann nur von einem Verbandsmitglied oder einem Drittel der satzungsgemen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschlu der Verbandsversammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist jedenfalls unzulssig, insoweit in Ausfhrung des Beschlusses der Verbandsversammlung bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte nicht mehr abgelst werden knnen.

§ 18

Schriftfhrer

Der Vorstandsvorsteher benennt gem. § 9 der Verbandssatzung den Schriftfhrer.

§ 19 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzung unter Verzicht auf Feststellung von Einzelheiten der Aussprache eine Ergebnisniederschrift. Sie muß Namen der Anwesenden und Abwesenden enthalten und den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse wiedergeben. In der Niederschrift sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Ort und Datum sowie Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Verbandsmitglieder und sonstiger Teilnehmer,
 - c) Tagesordnung,
 - d) die Beschlüsse im Wortlaut mit dem genauen Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse der Wahlen.
- (2) Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden, sind in dieser wörtlich festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu übersenden.

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung, die sich während der Sitzung ergeben, entscheidet der Vorsitzende.

§ 21 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.